



# Stadt Kamen

Die Bürgermeisterin

Fachbereich Stadtmarketing,  
Wirtschaftsförderung

## Beschlussvorlage

**Vorlage**

**Nr. 128/2022**

vom: 08.11.2022

öffentlich

# Rat

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) – Standgeldsatzung -

### **Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Stadt Kamen beschließt die vorgelegte „Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) – Standgeldsatzung –“.

### **Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):**

Die Standgelder für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) wurden für das Jahr 2010 um 11,8 % angehoben. Letztmalig hat es eine Gebührenerhöhung für Jahr 2011 um weitere 1,9 % gegeben. Die Gebührensätze sind seitdem 11 Jahre stabil geblieben. Dazu beigetragen haben neben einer sparsamen Wirtschaftsführung auch Überschüsse aus den letzten Jahren. Das hat zur Gebührenstabilität geführt.

Die Überschüsse sind jetzt aufgebraucht. Prognostizierte Kostensteigerungen im nächsten Jahr und Mindereinnahmen im Jahr 2019 und 2021 führen dazu, dass die Gebühren für das Jahr 2023 angepasst werden müssen.

Das Rechnungsergebnis das für das Jahr 2019 ergab eine Unterdeckung in Höhe von 3.925,- €.

Grund hierfür waren geringe Erlöse beim Wochenmarkt, da wegen des andauernden heißen Wetters viele Marktbesucher nicht teilgenommen haben.

Darüber hinaus gab es auch im Jahr 2021 coronabedingt geringe Erlöse bei den Wochenmarktgebühren. Durch die Corona-Schutzbestimmungen waren über einen längeren Zeitraum nur Lebensmittelhändler auf dem Markt zugelassen. Außerdem wurden aufgrund der Absage von drei Kirmessen geringe Standgebühren erzielt.

So weist die Betriebsabrechnung für das Jahr 2021 eine Unterdeckung in Höhe von 5.882,- € aus.

Insgesamt gibt es eine Unterdeckung in Höhe von 9.807,- €.

Nach § 6 Abs. 2 KAG NW soll die Unterdeckung am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten vier Jahre ausgeglichen werden. Die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 soll daher mit der Kalkulation für das Jahr 2023 ausgeglichen werden.

Die Verwaltung schlägt darüber hinaus vor, auch die Unterdeckung aus dem Jahr 2021 zu kompensieren.

Gleichbleibend prognostizierte Gebührenerlöse in Höhe von 70.074,- € können die Unterdeckung aus dem Jahr 2019 und 2021 nicht auffangen. Die Gebühren sind daher um 30 % zu erhöhen.

Die Gebühr für Ausschankstände soll nicht angehoben werden, weil es ohnehin schwer ist überhaupt einen Getränkestand zu bekommen.

Eine Gebührenerhöhung nach 11 Jahren Gebührenstabilität hält die Verwaltung, auch aufgrund von Kostensteigerungen in den letzten Jahren, für angemessen.

Ein Vergleich der Kalkulationen 2022 und 2023 zeigt in nahezu allen Positionen Kostensteigerungen.

Es ergeben sich somit folgende neue Gebührensätze:

	Art der Leistung	je Tag und	Tarif (alt) €	Tarif (neu) €	Veränderung €
1.	<b>Fahr-, Belustigungs- und Schaugeschäfte:</b>				
	für die ersten 100 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	0,54	0,70	0,16
	für die nächsten 100 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	0,46	0,60	0,14
	für jeden weiteren m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	0,35	0,45	0,10
	mindestens täglich	je Tag	31,00	40,22	9,22
2.	<b>Verlosungen, Schießbuden, sonst. Warenausspielungen</b>	je lfd. m	3,11	4,03	0,92
	bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	1,90	2,46	0,56
	mindestens täglich	je Tag	11,00	14,27	3,27
3.	<b>Verkaufsgeschäfte aller Art, außer Imbissstände</b>	je lfd. m	1,78	2,31	0,53
	mindestens täglich	je Tag	7,31	9,48	2,17
4.	<b>Imbissstände</b>				
	für jeden lfd. m	je lfd. m	4,10	5,32	1,22
	bei mehreren Verkaufsfrenten für die ersten 10 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,50	3,24	0,74
	bei mehreren Verkaufsfrenten für jeden weiteren m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	1,32	1,71	0,39
	mindestens täglich	je Tag	25,20	32,69	7,49
5.	<b>Ausschankstände</b>				
	für die ersten 10 m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	2,14	2,14	0,00
	für jeden weiteren m <sup>2</sup>	je m <sup>2</sup>	1,13	1,13	0,00
	mindestens täglich	je Tag	21,60	21,60	0,00
6.	<b>Verkaufsgeschäfte des Bauern- + Krammarktes einer Kirmes</b>	je lfd. m	3,82	4,96	1,14

Darüber hinaus müssen die Abfallentsorgungsgebühren bei den Kirmessen durch Kostensteigerungen in der Standgeldsatzung ebenfalls angehoben werden.

- |    |  |                         |
|----|--|-------------------------|
| a) | für Fahrgeschäfte etc. nach § 4 Abs. 1 Nr. 1 der Satzung | von 6,00 € auf 8,00 €   |
| b) | für Verlosungen etc. nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 der Satzung   | von 15,00 € auf 20,00 € |
| c) | für Verkaufsgeschäfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 3 der Satzung  | von 13,50 € auf 18,00 € |
| d) | für Imbissstände nach § 4 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung       | von 22,50 € auf 30,00 € |
| e) | für Ausschankstände nach § 4 Abs. 1 Nr. 5 der Satzung    | von 5,00 € auf 6,70 €   |
| f) | für Geschäfte nach § 4 Abs. 1 Nr. 6 der Satzung          | keine Gebührenerhöhung  |

Außerdem ergibt sich beim Wochenmarkt durch Mehrverbrauch und Kostensteigerungen eine Erhöhung der Stromkostenpauschale:

bis 2,0 KW	von 3,50 € auf 4,50 €
2,1 bis 3,5 KW	von 5,20 € auf 6,60 €
über 3,5 KW	von 7,00 € auf 8,90 €

#### Anlagen:

Neunte Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Kamen über die Erhebung von Standgeld für Wochenmärkte und Volksfeste (Kirmessen) – Standgeldsatzung –

Gebührenkalkulation